

Rechtsbehelf -> *Kassation*

Rechtbewußtsein (sozialistisches) : Bestandteil des sozialistischen Bewußtseins, in enger Beziehung zum sozialistischen -> *Staatsbewußtsein* stehend. Das R. umfaßt die Gesamtheit der Erkenntnisse, Anschauungen und Vorstellungen, die das Verhältnis der Arbeiterklasse als herrschender Klasse unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei in der sozialistischen Gesellschaftsordnung zum -> *sozialistischen Recht*, zu seinen Forderungen, zu den -> ■ *Grundrechten und Grundpflichten der Bürger*, zu dem, was unter bestimmten gesellschaftlichen Bedingungen gerecht oder ungerecht ist, ausdrücken. Das R. wird in seinem Inhalt vom Klasseninteresse, vom Klassenbewußtsein der Arbeiterklasse geprägt und widerspiegelt die grundlegenden Interessen aller Werktätigen. Es ist zugleich Teil des Klassenbewußtseins. Das R. führt zur freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts. Es äußert sich in der praktisch-politischen Tätigkeit der Werktätigen, im Verhalten der Bürger und Staatsfunktionäre zur sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, in den politischen und juristischen Theorien und in der aktiven Teilnahme der Werktätigen an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle wichtiger Gesetze. Gleichzeitig nimmt das R. selbst aktiven Einfluß auf den Verlauf der gesellschaftlichen Entwicklung. Es fördert z. B. die Herausbildung einer sozialistischen Staats- und Arbeitsdisziplin, die Einhaltung der Gebote der sozialistischen Moral und stimuliert das Verantwortungsgefühl des einzelnen für das Ganze. Das R. wird letztlich durch die materiellen Lebensbedingungen der sozialistischen Gesellschaft bestimmt. Zugleich wirken die sozial-politischen und ideellen Lebensbedingungen der Gesellschaft, insbesondere die Klassen- und Machtverhältnisse, die politischen,

moralischen und philosophischen Anschauungen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten sowie die Traditionen und die internationalen Beziehungen der Arbeiterklasse und ihres Staates auf das R. ein. Die theoretische Grundlage des R. ist die marxistisch-leninistische Rechtslehre als Teil des Marxismus-Leninismus. Das R. entwickelt sich im Verlaufe des revolutionären Kampfes der Arbeiterklasse unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei. Es entsteht auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus, der wissenschaftlichen Politik der Partei der Arbeiterklasse und der Erfahrungen der Arbeiterklasse im revolutionären Klassenkampf zum Sturz der Ausbeuterordnung und zur Errichtung der Diktatur des Proletariats. Mit der Errichtung der politischen Macht der Arbeiterklasse wird das R. der Arbeiterklasse immer mehr zu dem in der Gesellschaft herrschenden R. Die Entwicklung des R. ist eine Aufgabe der gesamten politischen Organisation der sozialistischen Gesellschaft. Der -> *sozialistische Staat* als Hauptinstrument der Arbeiterklasse zur Leitung des sozialistischen Aufbaus hat auch eine besondere Verantwortung für die ständige Festigung des sozialistischen R. Die Vermittlung von Rechtskenntnissen und die Rechtserziehung sind wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung des R. Der Inhalt des sozialistischen Rechts muß den Werktätigen von den staatlichen und gesellschaftlichen Organen gezielt vermittelt werden. Große Bedeutung erlangt dabei die Rechtserziehung der Jugend. -> *Rechtspropaganda*

Rechtsbildung -> *Rechtsschöpfung*

Rechtsempfinden -> *Rechtbewußtsein*

Rechtsetzungsbefugnis: der -> *Volkskammer der DDR* oder einem Staatsorgan durch Verfassung oder